# Teil B: § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Gegenstand und Grundlage	2
§ 2 Art und Umfang der Leistung	2
§ 3 Personenkreis	2
§ 4 Kindeswohl und Schutzauftrag	3
§ 5 Hilfeplanverfahren	3
§ 6 Beginn und Ende der Hilfe	3
§ 7 Ziele der Leistungserbringung	2
§ 8 Inhalt der Leistungen	2
§ 9 Grundsätze der Leistungserbringung	:
§ 10 Strukturqualität	7
§ 11 Prozessqualität	
§ 12 Ergebnisqualität	
§ 13 Datenschutzbestimmungen	
§ 14 Anlassbezogene Prüfung der Leistung	-
§ 15 Leistungsgerechte Vergütung	-
§ 16 Umstellung der laufenden Fälle	
§ 17 Inkrafttreten und Laufzeit	-
§ 18 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung13	1
§ 19 Salvatorische Klausel	1

#### § 1 Gegenstand und Grundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung einer Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII.
- (2) Sie orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben gem. § 77 SGB VIII und § 13 AGKJHG des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Sie regelt die Bedingungen für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung.
- (4) Auf dieser Grundlage werden zwischen den Vertragspartnern Entgeltvereinbarungen geschlossen. Die daraus resultierenden Entgelte müssen die Aspekte der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.
- (5) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in ihren jeweils geltenden Fassungen.

#### § 2 Art und Umfang der Leistung

- (1) Bei dieser Hilfe werden ambulante Leistungen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfen gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII erbracht.
- (2) Diese findet vornehmlich aufsuchend im Haushalt der Familie statt. Zusätzlich stehen geeignete Räumlichkeiten und eine angemessene Sachausstattung des Leistungsanbieters für Treffen zur Verfügung.
- (3) Ziel der ambulanten Betreuung ist es, akute Problemlagen gemeinsam mit der Familie zu besprechen, zu erörtern und zu lösen. Eine Konkretisierung der Ziele im Einzelfall erfolgt durch das individuelle Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII.
- (4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich sowohl am Hilfe- und Lernbedarf als auch an den vorhandenen Ressourcen der Familie sowie ihres sozialen Umfeldes.
- (5) Ausführungen zu den Abs. 3 und 4 finden sich in § 5 dieser Leistungsvereinbarung.

#### § 3 Personenkreis

- (1) Grundsätzlich werden gem. § 31 SGB VIII Familien betreut, die einer Unterstützung bei der Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen bedürfen. Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der betreuten Familie möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte zu betreuen.

Seite 2 von 11 Druckdatum: 2020

#### § 4 Kindeswohl und Schutzauftrag

(1) Die konkrete Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten bei Kindesschutzfällen regelt eine gesonderte Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

#### § 5 Hilfeplanverfahren

- (1) Am Hilfeplangespräch nehmen grundsätzlich die fallführende Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Neustadt, die durch den Leistungsanbieter benannte sozialpädagogische Familienhilfe sowie die zu betreuende Familie teil.
- (2) Bei Bedarf können weitere Beteiligte hinzugezogen werden.
- (3) Die voraussichtliche Dauer und die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Jugendamt Neustadt im Rahmen der individuellen Hilfeplanung festgelegt.
- (4) Die Hilfepläne werden durch das Jugendamt Neustadt unter Mitwirkung aller am Hilfeplangespräch Beteiligten gem. Abs. 1 und 2 erstellt.
- (5) Das Hilfeplangespräch findet mindestens einmal alle sechs Monate statt. Bei der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind vorhandene persönliche, soziale, materielle und (infra-) strukturelle Ressourcen zu erkunden und vornehmlich zu nutzen. Zu diesem Zweck erstellt der Leistungsanbieter eine Ressourcenkarte (Anlage 1). Diese wird kontinuierlich überprüft und ggfs. ergänzt. Zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs wird durch den Leistungserbringer ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach Beginn der Maßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte zwischen sozialpädagogischer Familienhilfe und betreuter Familie, im Rahmen einer individuellen Zielvereinbarung, in Form von detaillierten Unter-/Teilzielen ausformuliert.
- (7) Die hier beschriebene Leistung wird in der Regel als eigenständige Hilfe erbracht und stellt demnach keine Zusatzleistung dar. In Fällen, in denen ambulante mit teilstationären bzw. vollstationären Hilfen kombiniert werden, muss eine gesonderte Hilfeplanung inkl. Kostenbescheid erfolgen.

## § 6 Beginn und Ende der Hilfe

(1) Die Hilfe beginnt mit dem Erstgespräch zwischen dem Jugendamt Neustadt, zukünftiger sozialpädagogischer Familienhilfe und zu betreuender Familie. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. In diesem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt den ersten Hilfeplan, welcher allen Beteiligten ausgehändigt wird, legt den weiteren Verlauf der Hilfe fest und bestimmt einen Termin für die Fortschreibung des Hilfeplans. Dieser findet in der Regel nach

Seite **3** von **11** Druckdatum: 2020

#### Leistungsvereinbarung gem. § 77 SGB VIII zwischen der Stadt Neustadt an der Weinstraße und NN Teil B: § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

- 8 Wochen statt. Hierfür wird durch den Leistungserbringer ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach der Erstbeauftragung durch den ASD erstellt der Leistungsanbieter eine Kostenaufstellung gemäß dem vereinbarten Stundenumfang auf Grundlage der jeweils aktuellen Entgeltvereinbarung.
- (3) Nach dem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt innerhalb von zehn Werktagen eine Kostenzusage für den Leistungsanbieter und einen Bescheid für den Leistungsempfänger.
- (4) Zum Beginn wird in Einzelfällen eine individuelle Probezeit vereinbart.
- (5) Das im Erstgespräch terminierte Hilfeplangespräch orientiert sich an den Bestimmungen des § 36 SGB VIII und § 5 dieser Leistungsvereinbarung.
- (6) In Krisensituationen sind mündliche Auftragsergänzungen durch das Jugendamt möglich, die dann im Hilfeplanverfahren überprüft werden. Sollte das Jugendamt nicht erreichbar sein sind die Auftragsergänzungen in Krisenmomenten durch die Fachkraft und dessen unmittelbaren Vorgesetzten abgestimmt vorzunehmen. Das Jugendamt ist unmittelbar darüber zu informieren und der Vorgang ins Hilfeplanverfahren zu übernehmen.
- (7) In der Regel endet die Hilfe nach Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele respektive dann, wenn zu diesen keine neuen Ziele hinzukommen. Eine Hilfe endet in der Regel auch immer dann, wenn von Seiten der betreuten Familie keine Kooperationsbereitschaft mehr besteht. Sollte die Hilfe aufgrund einer Kindeswohlgefährdung implementiert worden sein, sind im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft das Kindeswohl sicherstellende Schritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist das Jugendamt Neustadt unverzüglich telefonisch sowie schriftlich zu informieren.
- (8) Endet eine Hilfe, findet ein gemeinsames Abschlussgespräch spätestens in der letzten Woche des Bewilligungszeitraumes statt. Das Abschlussgespräch fungiert als abschließendes Hilfeplangespräch und ist daher Teil der Hilfe. Der Leistungsanbieter erstellt einen Abschlussbericht und übermittelt diesen spätestens 14 Tage vor dem Abschlussgespräch an das Jugendamt Neustadt.
- (9) Wird die Hilfe in eine andere Hilfeart nach dem SGB VIII übergeleitet, findet ebenfalls ein Abschlussgespräch statt, und es wird ein Abschlussbericht erstellt. Abs. 8 gilt entsprechend.
- (10) Wird eine Hilfe von Seiten des Jugendamtes Neustadt vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beendet, ergeht ein entsprechender Bescheid an den Leistungsberechtigten und eine Kündigung an den Leistungsanbieter.

Seite **4** von **11** Druckdatum: 2020

#### § 7 Ziele der Leistungserbringung

- (1) Die festzulegenden individuellen Ziele sollen den folgenden Aspekten Rechnung tragen:
  - Spezifikation: Ziele müssen die individuellen Lebensumstände der Familie berücksichtigen.
  - Messbarkeit: Ziele müssen überprüfbar sein.
  - Akzeptanz: Ziele müssen durch die Familie mitgetragen werden.
  - Realisierbarkeit: Ziele müssen umsetzbar und möglich sein.
  - Terminierung: Ziele sollen mit einer Terminvorgabe belegt werden.
- (2) Hauptsächlich werden folgende Ziele im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe zusammen mit der Familie verfolgt:
  - Stärkung der Fähigkeit zur Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse (Finanzen, Ernährung, Wohnraum, gesundheitliche Versorgung)
  - Sicherung des Verbleibs von Minderjährigen in ihrem familiären Bezugssystem
  - Verbesserung der Prognose bei Rückführung aus stationären Maßnahmen
  - Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
  - Stärkung der Fähigkeit zu positiven emotionalen Beziehungen
  - Förderung des Selbsthilfepotentials
  - Unterstützung bei der Erstellung und Einhaltung von Alltagstrukturen
  - Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen und ggfs.
    (Wieder-)Herstellung förderlicher familiärer Beziehungen
  - Integration in das soziale Umfeld durch Förderung einer aktiven Sozial- und Freizeitgestaltung
- (3) Aufgabe der Leistungserbringung ist es, die Familie bei der Erreichung der in dem individuellen Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele zu unterstützen.

### § 8 Inhalt der Leistungen

- (1) Der genaue Inhalt der Leistung bestimmt sich aus den jeweiligen individuellen Zielen, welche im Hilfeplan festgelegt sind. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.
- (2) Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogen für und mit der Familie erbracht werden.

Seite 5 von 11 Druckdatum: 2020

- (3) Bei den indirekten Leistungen handelt es sich um mittelbare und familienübergreifende Leistungen für die Familie.
- (4) Zur Erbringung der direkten und indirekten Leistungen sind zusätzlich Rahmenleistungen notwendig:
  - Leitung
  - Verwaltung
  - Fahrtkosten und Wegezeiten (Fahrtpauschale)
  - Sachkosten

Die Berechnungsmodalitäten werden in § 15 konkretisiert.

(5) Vorhandene Gruppenangebote und Zusatzleistungen des Leistungsanbieters können durch Bewilligung des Jugendamtes Neustadt zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese sind in gesonderten Vereinbarungen mit dem Leistungsanbieter geregelt.

#### § 9 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Die vom Anbieter zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach dieser Leistungsvereinbarung sowie dem § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
  - Individuell angemessen sind Leistungen, die dem rechtlich anzuerkennenden Hilfebedarf der Familie nach dem SGB VIII gerecht werden.
  - Zweckmäßig sind Leistungen, die geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
  - Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung gemäß Hilfeplan in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird.
  - Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie die Ziele der Hilfeplanung nicht erbracht werden können.
- (3) Die ambulante Betreuung wird im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht. Die Fachleistungsstunde wird in § 15 dieser Leistungsvereinbarung genauer beschrieben.
- (4) Wird die ambulante Maßnahme in eine teilstationäre oder vollstationäre Maßnahme umgewandelt, wird die Hilfe eingestellt. Ein eventuell weiterhin bestehender Hilfebedarf, welcher durch die Gewährung einer ambulanten Hilfe gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII abgedeckt werden soll, wird im Rahmen eines erneuten Hilfeplangesprächs festgestellt.

Seite 6 von 11 Druckdatum: 2020

- (5) Die erbrachten direkten Leistungen werden in einem Leistungsnachweis (ausgehend von dem in der Anlage 2 dargestellten) dokumentiert, der einmal im Monat vom Bezugsbetreuer unterschrieben wird.
- (6) Bei Verhinderung der sozialpädagogischen Familienhilfe ist eine Vertretung durch den Leistungsanbieter sichergestellt.
- (7) In Fällen, in denen der Leistungsanbieter die Umsetzung der Ziele mit der Familie, die in der Regel in der Hilfeplanung festgelegt wurden, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Information des Leistungsberechtigten, das Jugendamt Neustadt zu informieren und eine neue Hilfeplanung anzustreben.
- (8) Sollte dem Leistungsanbieter der Bedarf einer Familie auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bekannt werden, verweist dieser vor Beginn der Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der kinder- und jugendhilferechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Hilfeleistung an das Jugendamt Neustadt. Hiervon unberührt bleibt die Beratung des Leistungsberechtigten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Leistungsanbieters.

#### § 10 Strukturqualität

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung eines Leistungsanbieters, den Standort und seine Vernetzung im regionalen Hilfesystem sowie die fachliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte.
- (2) Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- (3) Die grundlegend benötigten beruflichen Qualifikationen im Rahmen der direkten Hilfeerbringung bestimmt das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. Zum 01.04. ergeht eine jährliche Meldung über Wechsel und Neueinstellungen von Mitarbeitern des Leistungsanbieters mit der hier beauftragten Durchführung von Leistungen an das Jugendamt Neustadt aus dem vorangegangenen Jahr. Die erweiterten Führungszeugnisse sind alle fünf Jahre und bei Neueinstellung beim Träger vorzuhalten und bei Bedarf dem Jugendamt zugänglich zu machen.
- (4) Zur pädagogischen Leistungserbringung der ambulanten Betreuung in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Sinne dieser Leistungsvereinbarung werden überwiegend studierte Fachkräfte eingesetzt, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
  - Dipl. SozialpädagogInnen
  - Dipl. SozialarbeiterInnen

Seite **7** von **11** Druckdatum: 2020

- (5) Analoge Abschlüsse der Qualifikationen gem. Abs. 4 im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums gelten entsprechend.
- (6) Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Fachkräfte, werden nur solche als sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt, die über einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (7) Mitarbeiterbezogene Ausnahmen von den Abs. 4, 5 und 6 sind im Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (8) Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden im erforderlichen und angemessenen Rahmen durchgeführt.

#### § 11 Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität beschreibt die Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Familie, dem Jugendamt Neustadt und der sozialpädagogischen Familienhilfe.
- (2) Im Mittelpunkt des Handelns von Jugendamt und Leistungsanbieter steht die Familie. Sie wird, aufbauend auf ihren vorhandenen Ressourcen und unter Beachtung ihrer Wünsche und Vorstellungen, begleitet, unterstützt, gefördert und betreut.
- (3) Die im individuellen Hilfeplan gemeinsam vereinbarten Ziele dienen der Familie dabei als Leitfaden und Orientierungshilfe.
- (4) Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus
  - der Achtung, dem Respekt und der Würde jedes einzelnen Menschen,
  - der Subjektorientierung; Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung der biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
  - der Individualisierung,
  - der Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen,
  - der Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
  - der bewussten Wahrnehmung der professionellen Rolle,
  - der Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns,
  - der Reflektion der eigenen Werte, Handlungen und Haltungen,
  - der Entwicklungs- und Kompetenzförderung,
  - der Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards,
  - der fachübergreifender Teamarbeit sowie
  - der Bereitstellung verlässlicher Bezugspersonen beim Jugendamt Neustadt und Leistungsanbieter.

Seite **8** von **11** Druckdatum: 2020

(5) Der Stärkung bereits vorhandener und Ausbildung neuer Fertig- und Fähigkeiten sowie Ressourcen kommt eine besondere Rolle zu, ebenso der (Re-)Sozialisation in das familiäre und gesellschaftliche Umfeld. Dies soll dazu beitragen, dass - die Ausbildung eines persönlichen Lebensstils unterstützt und - die Normalisierung der Lebensbedingungen erreicht wird.

#### § 12 Ergebnisqualität

- (1) Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand eines Dokumentationssystems des Leistungsanbieters können die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in Abgleich mit den in der Hilfeplanung vereinbarten Zielen für jede einzelne betreute Familie, regelmäßig überprüft und ausgewertet werden.
- (2) Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Familie zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.
- (3) Monatlich werden Leistungsnachweise erstellt und dem Jugendamt Neustadt als Anlage der monatlichen Rechnungen beigefügt. Als Leistungsnachweis wird ein mit dem Jugendamt abgestimmtes Formular verwendet.

### § 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Erhebung und Verwendung von Sozialdaten erfolgt Seitens des Jugendamtes gem. § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGBVIII sowie gem. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Die Funktionsübertragung, in Form der Erbringung einer Leistung im Rahmen des SGB VIII, macht die Übermittlung der Sozialdaten des Leistungsberechtigten vom Jugendamt an den Leistungsanbieter notwendig (gem. § 64 Abs.1 SGB VIII). Die Erhebung von Daten erfolgt unter den Maßgaben des § 62 SGB VIII.
- (3) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die übermittelten Daten zweckgebunden zu nutzen. Der Leistungsanbieter hat die Daten im selben Umfang (gem. Absatz 1) wie das Jugendamt geheim zu halten (gem. § 78 Abs. 1 SGB X).
- (4) Der Leistungsanbieter weist seine Mitarbeiter vor, spätestens bei der Übermittlung der Daten, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten hin (gem. § 78 Abs. 2 SGB X).
- (5) Daten für Berichte und Leistungsnachweise, die durch den Leistungsanbieter im Fallverlauf erhoben werden, können an das Jugendamt weitergeben werden, da eine Aufgabenerfüllung und Zweckbindung vorliegt (gem. § 69 Abs. 1 SGB X i. V. m § 61 Abs. 1 SGB VIII). Der Leistungsanbieter weist den Leistungsberechtigten gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII darauf hin und holt sich die schriftliche Zustimmung.

Seite **9** von **11** Druckdatum: 2020

- (6) Der Umfang über die Erhebung, Nutzung und Übermittlung der Sozialdaten seitens des Leistungsanbieters im Maßnahmenverlauf ist zu begrenzen. Es werden nur Sozialdaten in diesem Sinne erhoben und verarbeitet, die erforderlich sind für eine Maßnahmendurchführung bzw. ohne die Kenntnis der Sozialdaten im konkreten Einzelfall eine Aufgabe nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden kann. Diese Sozialdaten sind gem. Abs. 5 dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.
- (7) Eine weitere Erhebung von Daten seitens des Leistungsanbieters zur Überprüfung und Durchführung der Fachaufsicht ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Leistungsanbieter hat die Verpflichtung entsprechende Daten mit der gleichen Sorgfalt zu verarbeiten und entsprechend zu löschen.

#### § 14 Anlassbezogene Prüfung der Leistung

Bei begründetem Verdacht kann das Jugendamt Neustadt eine anlassbezogene Prüfung der Leistung vornehmen. Der Leistungsanbieter wirkt bei dieser Prüfung unterstützend mit. Geprüft werden insbesondere die Einhaltung der in §§ 10 bis 12 dieser Leistungsvereinbarung genannten Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

#### § 15 Leistungsgerechte Vergütung

Die leistungsgerechte Vergütung ist in einer gesonderten Entgeltvereinbarung auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung gem. § 77 SGB VIII abzuschließen.

# § 16 Umstellung der laufenden Fälle

Laufende Fälle werden mit Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung auf diese Regelungen übernommen.

### § 17 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und gilt längstens bis zum 31.12.2026.

Seite **10** von **11** Druckdatum: 2020

#### § 18 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarungen in Verhandlungen einzutreten. Eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte ist nach zwölf Wochen, nachdem ein Vertragspartner zur Verhandlung aufgerufen hat, anzustreben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

#### § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Seite 11 von 11 Druckdatum: 2020